

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 14.06.2006
--------------------------	--

Tagesordnungspunkt	Zukunft der Schwangerschaftskonfliktberatung im Rhein-Sieg-Kreis; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.03.2006
---------------------------	--

Erläuterungen:

Aufgrund des o. a. Antrages der CDU Kreistagsfraktion hat der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung und in seiner Sitzung am 20.3.2006 die Verwaltung beauftragt, einen Bericht zur aktuellen Situation und zur Zukunft der Schwangerschaftskonfliktberatung im Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

Die Verwaltung hat nachfolgend die Situation der Schwangerschaftskonfliktberatung im Rhein-Sieg-Kreis dargestellt.

Schwangerschaftskonfliktberatung im Rhein-Sieg-Kreis

Rechtslage

Von 1984 an bis heute haben sich die Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch mehrfach geändert. So sind zuletzt im August 1995 die Vorschriften des *Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten – SchKG* – geändert worden.

Das SchKG enthält zunächst einen allgemeinen Beratungsanspruch nach § 2 SchKG für Mann und Frau in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen.

Die verpflichtende Beratung, die im August 1995 vorgegeben wurde, stellt darauf ab, dass Schwangeren eine Beratung gewährt werden soll, wenn sie sich in der Frühphase (bis 12. Woche) mit dem Gedanken des Abbruchs befassen

Da eine Beratung gem. § 219 Strafgesetzbuch (StGB) zwar ergebnisoffen, aber zielgerichtet erfolgen muss, sind die Anforderungen an das Beratungsziel (nämlich trotz Ergebnisoffenheit zielorientierte Ermunterung zur Fortsetzung der Schwangerschaft unter Bewusstmachung des Lebensrechts des Ungeborenen) und das Beratungsverfahren verschärft worden.

Dies hat sich in § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 bis 11 SchKG niedergeschlagen.

Das Beratungskonzept folgt der Erkenntnis, dass ungeborenes menschliches Leben in der Frühphase nur mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen ist. Es setzt in erster Linie auf Beratung und verbesserte Bedingungen für Kinder, Frauen und Familien und nicht auf Strafandrohungen.

Die Beratung soll dazu dienen, einen von der Frau gewünschten/ angedachten Abbruch zu diskutieren und ihr im Rahmen der Beratung Hilfsmöglichkeiten aller Art (auch psychische, z.B. durch Beiziehung von psychologisch geschulten Fachkräften) aufzuzeigen.

Für diese Beratung, die den Auftrag des Gesetzgebers nach § 219 StGB erfüllen soll, werden Beratungsstellen staatlich anerkannt gem. §§ 8 und 9 SchKG in Verbindung mit den *Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.03.1998 zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen und Berater nach den §§ 8 und 9 SchKG*, wenn alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört auch, dass die Beratungsstelle die Bescheinigung für einen straffreien Abbruch ausstellen darf.

Für die staatliche Anerkennung von Beratungsstellen sind die Bezirksregierungen zuständig. Sie können neben den Beratungsstellen auch Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen und Berater anerkennen, wenn diese die in den v.g. Richtlinien vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen.

Im Jahre 2000 beschloss die katholische Kirche keine – für die straffreie Abtreibung erforderlichen – Beratungsscheine für Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG auszustellen. Daraufhin wurden den katholischen Beratungsstellen die für die Schwangerschaftskonfliktberatung erforderliche Anerkennung entzogen.

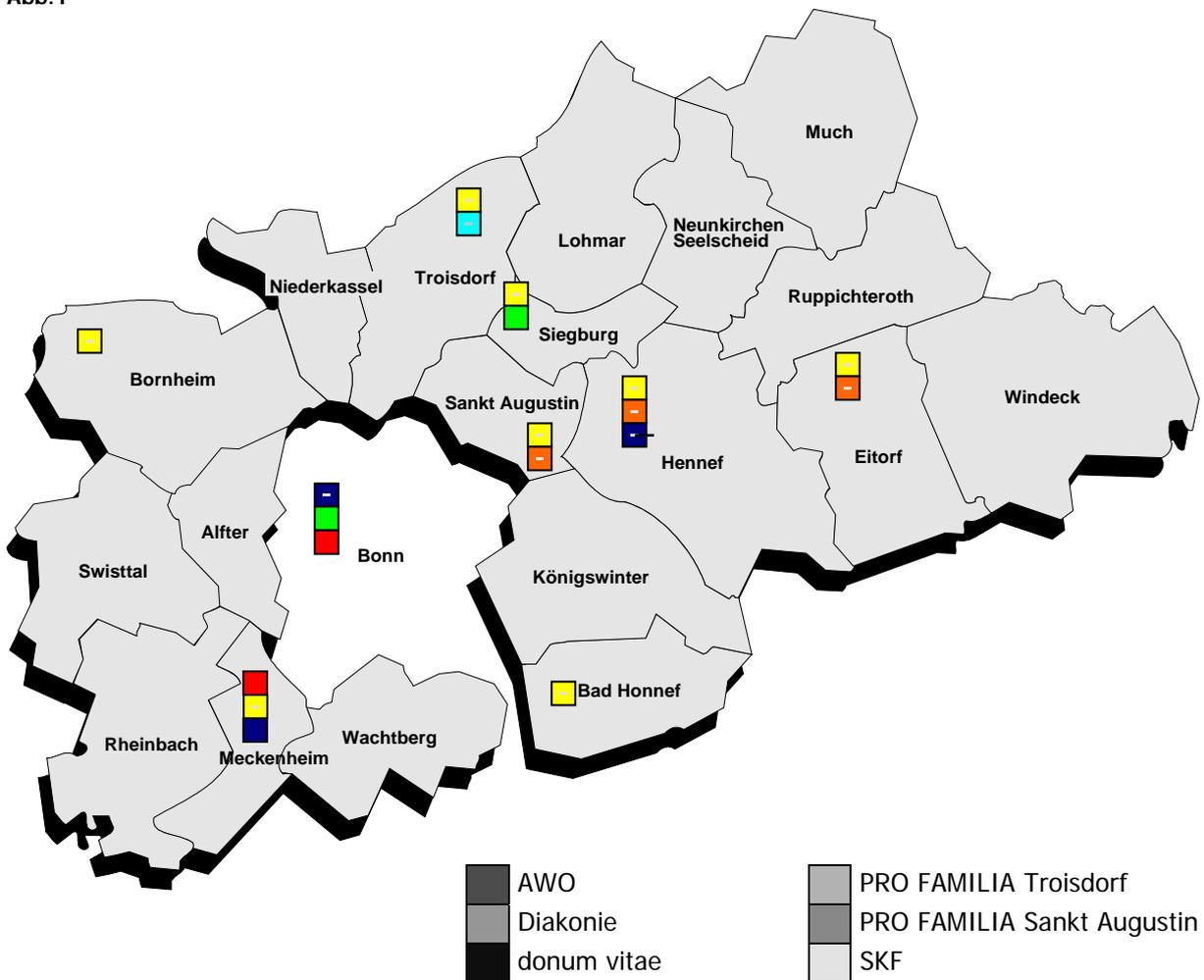
Träger der Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG im Rhein-Sieg- Kreis.

Seit dem Jahre 2000 bis heute stellt sich die Beratungslandschaft im Rhein-Sieg-Kreis auf der Basis der vorstehend beschriebenen Rechtslage wie folgt dar:

Träger	staatlich anerkannt	Beratungsbereiche
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn u. Rhein-Sieg	ja	allg. Beratung § 2 SchKG Konfliktberatung §§ 5, 6 SchKG
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises an Sieg u. Rhein	ja	allg. Beratung § 2 SchKG Konfliktberatung §§ 5, 6 SchKG
PRO FAMILIA	ja	allg. Beratung § 2 SchKG Konfliktberatung §§ 5, 6 SchKG
donum vitae	ja	allg. Beratung § 2 SchKG Konfliktberatung §§ 5, 6 SchKG
Sozialdienst Katholischer Frauen	nein	allg. Beratung § 2 SchKG Konfliktberatung §§ 5, 6 SchKG aber ohne Ausstellen der Beratungsbescheinigung

Die nachfolgende Grafik stellt die Standorte der Beratungsstellen der jeweiligen Träger im Kreisgebiet dar.

Abb. 1



Im gemeinsamen regelmäßigen Gespräch mit Vertretern aller Träger analysiert die Verwaltung die Situation der Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreisgebiet. Dabei legen alle Träger ihre Beratungszahlen dar und berichten über aktuelle Entwicklungen, Planungen zur Optimierung der Beratungsangebote und auch personelle Veränderungen. Der Dialog der Trägervertreter untereinander und mit dem Kreis ist von einem offenen, partnerschaftlichen Miteinander geprägt.

Die Zahl der Beratungen nach § 2 SchKG (psychosoziale Beratung) und §§ 5, 6 SchKG (Konfliktberatung) haben sich in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:

Abb.2

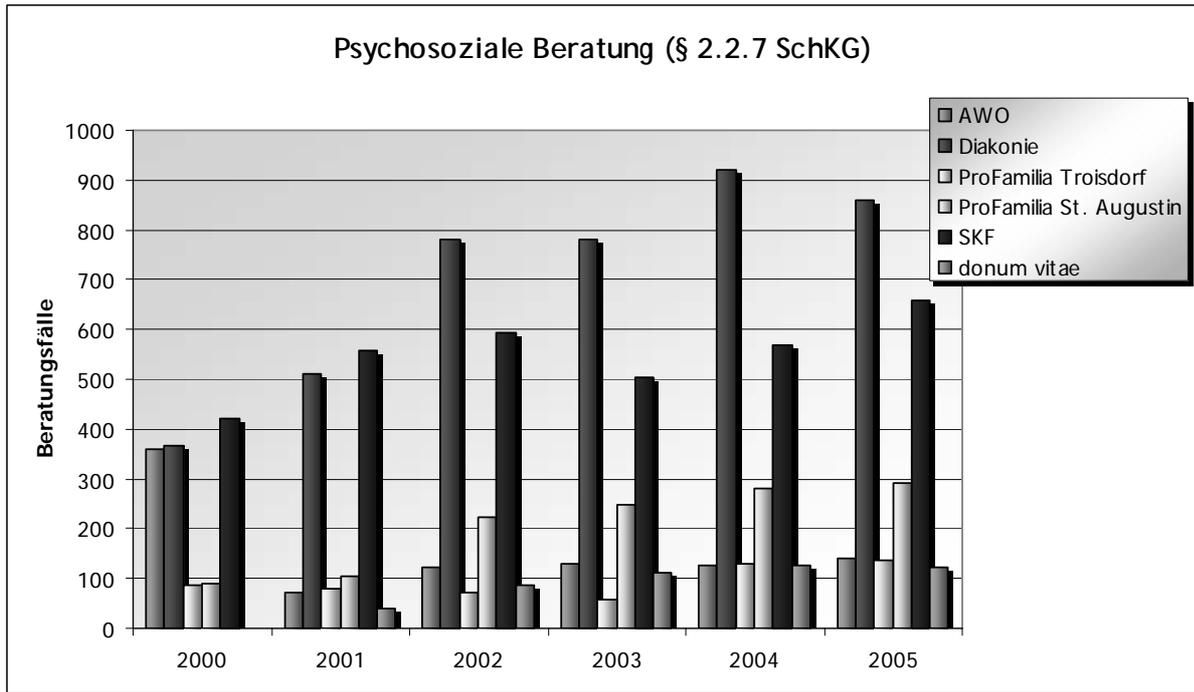
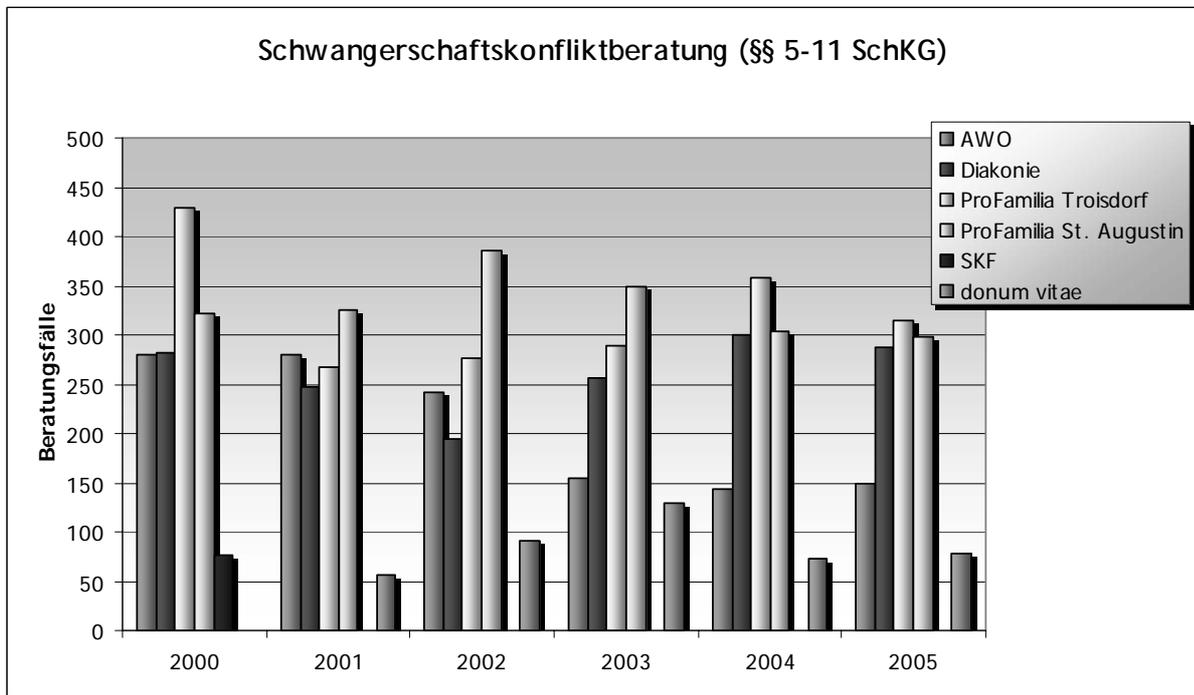


Abb.3



Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Landesförderung

Das Land förderte bis 2004 die Beratungsstellen nach den *Richtlinien über die Zuwendungen für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen v. 21.10.2002*. Im Jahr 2005 erfolgte die Förderung aufgrund von vorgegebenen Fördergrundsätzen des Landes.

Die Förderung umfasste bisher differenzierte Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 83 % der fiktiven Bruttovergütungen einschl. Arbeitgeberanteile sowie gesetzlicher und tarifvertraglicher Zusatzversorgungsleistungen, denen die Fachkräfte nach fiktiven BAT/ Land- Vergütungsmerkmalen gem. den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen zuzuordnen waren.

In den Beratungsstellen müssen bisher mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft oder eine entsprechend Anzahl teilzeitbeschäftigter Beratungsfachkräfte tätig sein.

Beratungsfachkräfte müssen über eine entsprechende persönliche und fachliche Qualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen.

Je vollzeitbeschäftigter Beratungsfachkraft ist bisher eine Sekretariatskraft mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gefördert worden.

Kreisförderung

Seit 1984 fördert der Rhein-Sieg-Kreis die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreisgebiet. Zunächst geschah das auf der Grundlage seiner „*Richtlinie über die Förderung von Beratungsstellen - § 218 StGB* – vom 17.12.1984. In dieser Richtlinie war als Voraussetzung der Förderung u. a. die staatliche Anerkennung der Beratungsstellen vorgeschrieben.

Schon in der Sitzung am 12.6.1997 regte der Sozial- und Gesundheitsausschuss – SozGA – an, die Förderung der Beratungsstellen neu zu strukturieren. In der Folgezeit wurde mit den Trägern der Beratungsstellen verhandelt, mit dem Ziel, die bisherige pauschale Förderung durch eine fall- und leistungsbezogene Förderung zu ersetzen. Neben der Änderung des Fördersystems wurde auf Anregung des SozGA im Jahre 1999 auch erstmals die Förderung der psychosozialen Beratung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 SchKG mit aufgenommen. Das Spektrum dieser Beratung umfasst den Umgang mit Gewissenskonflikten und Schuldgefühlen bis hin zu finanziellen Aspekten und Hilfsangeboten, z.B. bei Wohnungsproblemen.

In seiner Sitzung am 23.5.2000 hat der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung das Konzept der Verwaltung zur Förderung der im Kreisgebiet tätigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, mit den Trägern der Beratungsstellen Einzelvereinbarungen abzuschließen, die den Inhalten dieses Förderkonzeptes entsprechen.

Durch die Umstellung der Förderung auf der Basis von Leistungsvereinbarungen waren die v.g. Richtlinien des Kreises entbehrlich. Der Kreisausschuss hat sie in seiner Sitzung am 11.9.2000 aufgehoben.

Die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern sind zum 01.07.2000 bzw. mit donum vitae zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Dadurch konnte die Arbeit der Beratungsstellen gesichert werden. In den Leistungsvereinbarungen ist festgeschrieben, dass die Förderung neben der Konfliktberatung gem. §§ 5, 6 SchKG auch die im Sinne einer integrierten Beratung notwendige psychosoziale Betreuung der betroffenen Frauen umfasst.

Seit 2002 belaufen sich die jährlich im Kreishaushalt für die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bereitstehenden Mittel auf 144.000 €. Der Haushaltsansatz wurde in 2004 auf 150.000 € angehoben, um mit dem Erhöhungsbetrag auch die von den Trägern der Beratungsstellen erbrachten Leistungen in der Partner und Sexualberatung zu fördern.

Die jetzt jährlich vom Kreistag bereit gestellten Mittel sind der Höhe nach begrenzt.

Die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Träger der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stellt sich wie folgt dar.

Abb.4

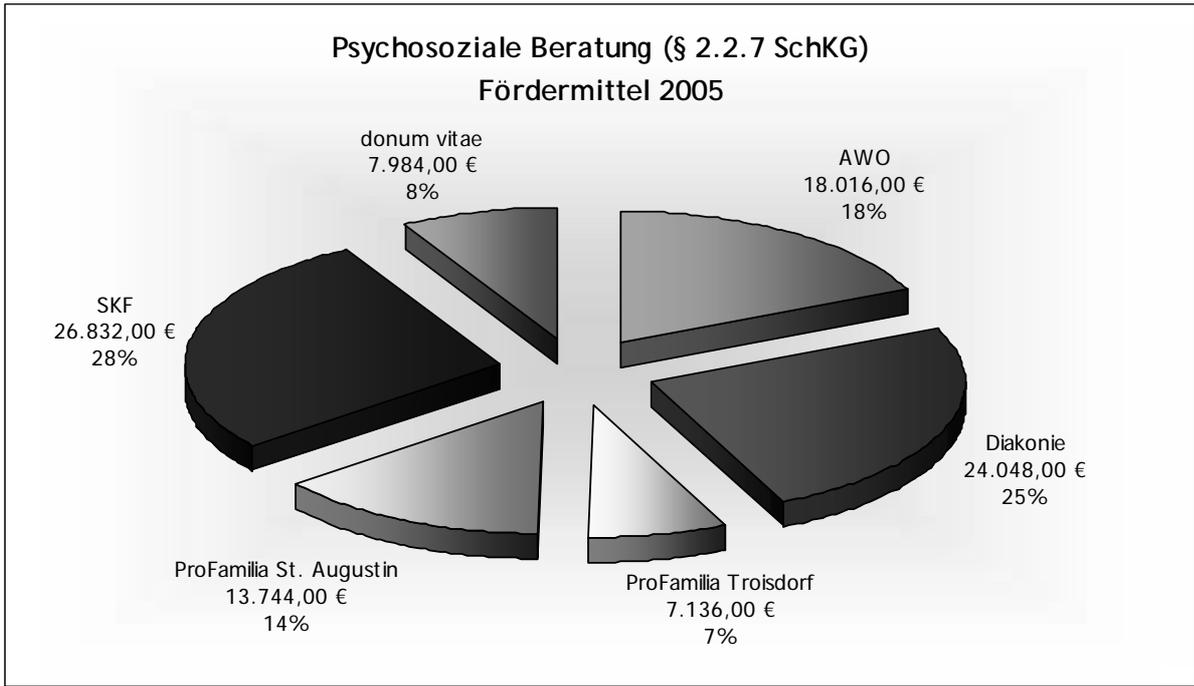
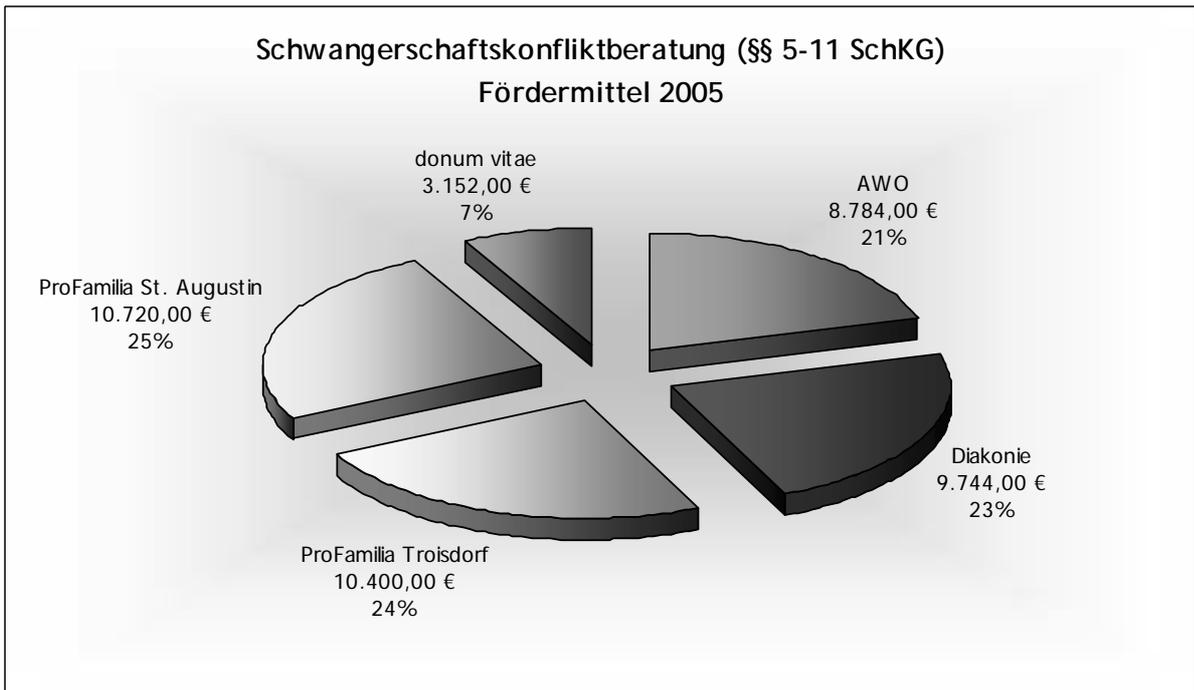


Abb.5



Geplante Änderungen

Wie bereits dargelegt, stellt die katholische Kirche seit dem Jahr 2000 keine Beratungsscheine mehr aus. Daraufhin wurden den katholischen Beratungsstellen die für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 SchKG erforderliche Anerkennung entzogen. Die Förderung durch das Land wurde eingestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15.07.2004 entschieden, dass alle Beratungsstellen, die gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz Beratung nach §§ 2, 5, 6 SchKG anbieten, einen Anspruch auf öffentliche Förderung gegenüber den Ländern haben. Zudem legt es fest, dass Beratungsstellen über den in § 4 SchKG genannten Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner hinaus gefördert werden müssen, solange es kein Landesgesetz gibt, das die Kriterien für eine Auswahl der zu fördernden Beratungsstellen regelt.

In seinem Urteil vom 03.07.2003 hat das Bundesverwaltungsgericht die Förderhöhe auf mindestens 80 v.H. der erforderlichen Personal und Sachkosten festgelegt.

Um die beiden Urteile umzusetzen, hat die Landesregierung am 26.01.2006 den Entwurf eines *Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz* als Artikelgesetz im Landtag eingebracht. Die als Artikel 1 enthaltene Neufassung des *Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz* ergänzt die bundesrechtlichen Vorschriften. Das Gesetz legt insbesondere den Versorgungsschlüssel auf eine Beratungskraft für je 40.000 Einwohner fest und regelt die Auswahlkriterien für den Fall, dass mehr Anträge auf Anerkennung in einem Versorgungsgebiet vorliegen als der Versorgungsschlüssel (1 Fachkraftstelle je 40.000 Einwohner) vorschreibt. Die als Artikel 2 enthaltene *Verordnung des Landes NRW über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gem. § 3 SchKG sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gem. § 8 SchKG*, regelt die für die Finanzierungsangelegenheiten zuständige Behörde, das Antragsverfahren zur Förderung, die Angemessenheit der Sach- und Personalkosten und die Grundlagen für die Berechnung des Versorgungsschlüssels.

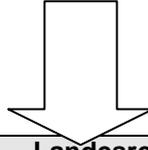
Die nachfolgende Darstellung beschreibt die wesentlichen geplanten Änderungen:

**Schwangerenkonfliktberatung
Anerkennung und Finanzierung der Beratungsstellen**

derzeitige Rechtslage	geplante Änderungen
Beratung erfolgt durch Fachkräfte der Schwako-Beratungsstellen und durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.	Beratung erfolgt durch Fachkräfte der Schwako-Beratungsstellen und durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.
Beratungsstellen werden nur auf Antrag gefördert. Auch beim Überschreiten des Versorgungsschlüssels (1 Fachkraft pro 40.000 EW) besteht Pflicht des Landes zur Förderung.	Beratungsstellen werden nur auf Antrag (zwingende Voraussetzung) und nur bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels (1 Fachkraft pro 40.000 EW) gefördert.
Neben den Beratungsstellen ist die staatliche Anerkennung von Ärzten zugelassen.	Auf den Versorgungsschlüssel werden die staatlich anerkannten Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 % angerechnet.
Versorgungsgebiete sind nicht vorgegeben.	Versorgungsgebiete sind die Regierungsbezirke. In jedem Versorgungsgebiet sollen die Beratungsstellen gleichmäßig regional verteilt werden. Der Versorgungsschlüssel wird auf der Basis der aktuellen Bevölkerungsstatistik des LDS berechnet.
Die Landesförderung erfolgt nach vorgegebenen Jahresförderbeträgen auf der Grundlage von bis zu 83 % fiktiver Bruttovergütungen plus tarifvertraglicher Zusatzversorgungsleistungen.	Die Landesförderung beträgt 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten der Fachkräfte und Verwaltungskräfte der Beratungsstellen, soweit die Stellen zur Erreichung des Versorgungsschlüssels erforderlich sind.
Träger können Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öff. Rechts oder Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.	Trägergruppen sind Gemeinden oder Gruppen einzelner Träger, die sich zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Bsp.: AWO, donum vitae, Ev. Kirchen und Ev. Wohlfahrtsverbände (Diakonie), Kath. Kirchen und kath. Wohlfahrtsverbände (Caritas, SkF), Paritätischer Wohlfahrtsverband

derzeitige Rechtslage	geplante Änderungen
Keine Aufteilung der Träger in Trägergruppen mit religiöser weltanschaulicher oder weltanschaulich neutraler Ausrichtung.	Liegen mehr Anträge vor als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels erforderlich, werden die Anträge in zwei Trägerbereiche aufgeteilt 1. Trägergruppen und Einzelträger mit religiöser Anschauung. 2. Trägergruppen und Einzelträger mit weltanschaulicher bzw. weltanschaulich neutraler Ausrichtung.
	In jedem Kreis soll mindestens eine Fachkraftstelle je Trägerbereich gefördert werden.
	Die Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung werden alle zwei Jahre überprüft und neu festgelegt.
Der LVR ist zuständige Behörde für die Finanzierungsangelegenheiten.	Der LVR ist zuständige Behörde für die Finanzierungsangelegenheiten.
Die Anträge sind jährlich zu stellen. Die Förderung erfolgt per Bescheid für ein Kalenderjahr.	Die Anträge sind jährlich zu stellen. Die Förderung erfolgt per Bescheid für ein Kalenderjahr.
Lediglich für die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten Sexualpädagogik und Familienplanung wird je Vollzeitfachkraft ein jährlich festzusetzender pauschaler Festbetrag für Sachkosten bewilligt.	Die angemessenen Sachkosten werden auf der Grundlage des erforderlichen sachlichen Bedarfs nach Abstimmung mit den Trägern als Pauschale pro Vollzeitäquivalent einer Beratungsstelle bestimmt.
Es werden nicht tatsächlich entstehende Personalkosten erstattet. Die Personalkosten werden vielmehr nach vorgegebenen Jahresförderbeträgen auf der Grundlage von bis zu 83 % fiktiver Bruttovergütungen erstattet. In die Berechnung fließen ein: Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche und tarifvertragliche Zusatzversorgungsleistungen. Die Fachkräfte werden den Jahresförderbeträgen nach fiktiven BAT/Land-Vergütungsmerkmalen allerdings unter Berücksichtigung ihrer Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen zugeordnet.	Angemessenheit der Personalkosten: Derzeit bereits Beschäftigte werden nach Inkrafttreten des AG SchKG fiktiv den Vergütungsgruppen I b, II a, IV a, IV b, V b, VI b, des BAT/Land zugeordnet. Ab dem Inkrafttreten des AG SchKG werden neu eingestellte Beratungsfachkräfte fiktiv in IV b und Verwaltungskräfte in VI b BAT/Land eingeordnet.

Bundesrecht
Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten -SchKG- (v. 27.07.1992, BGBl I 1992, 1398 zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.08.1995 BGBl I 1050)



Landesrecht		
bisher:	<p>Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen und Berater nach den §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz -SchKG- (RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW v. 19.03.1998 -IV A 3 6841.2.1)</p>	<p>Richtlinien über die Bewährung von Zuwendungen für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW v. 21.10.2002 -IV 5/ IV A3-6842.2.4)</p>
künftig:	<p>Neufassung der o.a. Richtlinie zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen und Berater nach den §§ 8 und 9 SchKG hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW inzwischen erstellt. Die Richtlinie soll demnächst erlassen werden.</p>	<p>An die Stelle der o.a. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsstellen ... tritt das Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG) das als Artikelgesetz folgende Regelung enthält:</p> <p>Artikel 1: Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW - AG SchKG)</p> <p>Artikel 2: Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gem. § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gem. § 8 SchKG (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - VO AG SchKG)</p>

Auswirkungen:

Fasst man das Ergebnis der derzeitigen Diskussion bei den Trägern der Beratungsstellen zusammen, so ergeben sich folgende wesentliche Kritikpunkte und Befürchtungen:

- Der Anteil der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Beratungen nach dem SchKG anbieten sollen, ist im Gesetzentwurf mit 25% angesetzt, der auf den Versorgungsschlüssel (1 Fachkraft auf 40.000 EW) angerechnet wird.
Dieser Anteil ist zu hoch angesetzt, da die Ärzte derzeit nur einen geringen Teilbereich der Beratung abdecken und zeitlich nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.
Sollte der prozentuale Anteil der Ärzte, die auf den Versorgungsschlüssel angerechnet werden, nicht deutlich verringert werden, ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung nach den Vorgaben des SchKG nicht mehr gesichert.
- Im Rahmen der Förderung wird nicht differenziert nach den Beratungsstellen, die Beratungen sowohl nach § 2 SchKG (überwiegend psychosoziale Beratung) als auch nach §§ 5, 6 SchKG (Konfliktberatung) durchführen und den Beratungsstellen, die nur Beratungen nach § 2 SchKG anbieten.

Kritiker des Entwurfs befürchten, dass hierdurch langfristig eine Unterversorgung mit Beratungsleistungen nach §§ 5, 6 SchKG (Konfliktberatung) eintreten könnte.

- Die geplanten Änderungen sehen eine fiktive Eingruppierung von **neuen** Beratungsfachkräften **ausschließlich** in die Vergütungsgruppe IV b BAT/ Land vor. Für die derzeit Beschäftigten gilt der Bestandsschutz.
Beim Ausscheiden von Ärztinnen /Ärzten und/ oder Psychologinnen/ Psychologen können folglich keine entsprechenden neuen Fachkräfte eingestellt werden, da die derzeit angestellten Ärzte in die Vergütungsgruppe I b und die Psychologen in die Vergütungsgruppe II a BAT / Land eingruppiert sind. Eine Übernahme der durch die Förderung des Landes auf der Basis der Vergütungsgruppe IV b nicht gedeckten Personalkosten durch die Träger ist nicht möglich.
Damit wird die faktische Abschaffung von medizinischen und psychologischen Beratungsfachkräften befürchtet, obwohl in § 6 Abs. 3 SchKG ausdrücklich die Hinzuziehung u. a. von ärztlichen und psychologischen Fachkräften geregelt ist. Ob diese Beteiligung auf Honorarbasis gesichert werden kann, scheint zweifelhaft.
- Durch die im Rahmen der Förderung durch das Land geplante Zusammenlegung von bisher drei Altersstufen auf eine einzige Altersstufe sehen die Träger der Beratungsstellen die Deckung von 80 % der Personalkosten gefährdet und prognostizieren dafür eine weitere Erhöhung ihres Defizits.

Zum Gesetzentwurf fand am 30.3.2006 eine Anhörung in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration und des Ausschusses für Frauenpolitik des Landtages NRW statt.

Neben ihren schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf hatten alle betroffenen Trägergruppen und Experten und auch die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit, auch noch einmal mündlich ihre Positionen zum Gesetzentwurf darzulegen. Derzeit wird der Entwurf in den Fraktionen des Landtages beraten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 14.06.2006